Insolvenzrecht II: Vertiefung

Sitzung 4: Insolvenzkaufvertragsrecht

- -- Käuferinsolvenz (mit Eigentumsvorbehalt)
 - -- Verkäuferinsolvenz: Vormerkung

Prof. Dr. Peter von Wilmowsky
Zivilrecht, Insolvenzrecht, europäisches und internationales Wirtschaftsrecht
Fachbereich Rechtswissenschaft

Goethe-Universität

Frankfurt am Main

Verschiedene Erfüllungsstadien bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Verschiedene Erfüllungsstadien bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens

I. noch keine Leistung des Verkäufers

Verschiedene <u>Erfüllungsstadien</u> bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens

I. noch keine Leistung des Verkäufers

II. Vollständige Leistung des Verkäufers: Übereignung der Kaufsache

Verschiedene Erfüllungsstadien bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens

I. noch keine Leistung des Verkäufers

II. Vollständige Leistung des Verkäufers: Übereignung der Kaufsache

III. Teilleistung des Verkäufers: Kaufsache an Käufer übergeben, aber noch nicht übereignet

Verschiedene Erfüllungsstadien bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens

I. noch keine Leistung des Verkäufers

II. Vollständige Leistung des Verkäufers: Übereignung der Kaufsache

III. Teilleistung des Verkäufers: Kaufsache an Käufer übergeben, aber noch nicht übereignet

IV. (Teil-, Voll-?) Leistung des Verkäufers: Kaufsache an Käufer aufschiebend bedingt übereignet

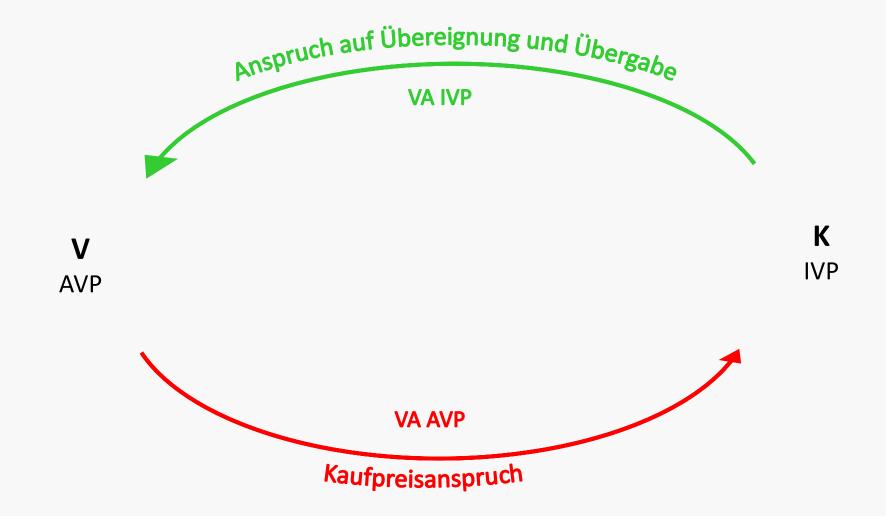
- A. Käufer-Insolvenz
- Noch keine Leistung des Verkäufers

I. Noch keine Leistung des Verkäufers

Erfüllungsstadium:

Der Verkäufer hat noch keine Leistung an den Käufer erbracht (also weder Übergabe noch Übereignung).

Käufer-Insolvenz I: noch keine Leistung des Verkäufers



I. Noch keine Leistung des Verkäufers

Erfüllungsstadium:

Der Verkäufer hat noch keine Leistung an den Käufer erbracht (also weder Übergabe noch Übereignung).

<u>Verteilung</u> (bei Entscheidung der Insolvenzverwaltung, die Ansprüche des Käufers nicht geltend zu machen)

I. Noch keine Leistung des Verkäufers

Erfüllungsstadium:

Der Verkäufer hat noch keine Leistung an den Käufer erbracht (also weder Übergabe noch Übereignung).

<u>Verteilung</u> (bei Entscheidung der Insolvenzverwaltung, die Ansprüche des Käufers nicht geltend zu machen)

-- <u>Erfüllungsinteresse</u> des Verkäufers (= der AVP)

Befriedigung des KP-Anspruchs des Verkäufers (= VA AVP)

I. Noch keine Leistung des Verkäufers

Erfüllungsstadium:

Der Verkäufer hat noch keine Leistung an den Käufer erbracht (also weder Übergabe noch Übereignung).

<u>Verteilung</u> (bei Entscheidung der Insolvenzverwaltung, die Ansprüche des Käufers nicht geltend zu machen)

-- <u>Erfüllungsinteresse</u> des Verkäufers (= der AVP)

Befriedigung des KP-Anspruchs des Verkäufers (= VA AVP)

Verrechnungsstatus: 2 Stufen (§ 103 Abs. 2 Satz 1)

I. Noch keine Leistung des Verkäufers

Erfüllungsstadium:

Der Verkäufer hat noch keine Leistung an den Käufer erbracht (also weder Übergabe noch Übereignung).

<u>Verteilung</u> (bei Entscheidung der Insolvenzverwaltung, die Ansprüche des Käufers nicht geltend zu machen)

-- <u>Erfüllungsinteresse</u> des Verkäufers (= der AVP)

Befriedigung des KP-Anspruchs des Verkäufers (= VA AVP)

Verrechnungsstatus: 2 Stufen (§ 103 Abs. 2 Satz 1)

-- Befriedigungsvorrecht am Wert des Übereignungsanspruchs des Käufers (= am Wert VA IVP)

Umsetzung durch Verrechnung zur Differenzforderung:

KP-Anspruch minus Wert Kaufsache = Δ

I. Noch keine Leistung des Verkäufers

Erfüllungsstadium:

Der Verkäufer hat noch keine Leistung an den Käufer erbracht (also weder Übergabe noch Übereignung).

<u>Verteilung</u> (bei Entscheidung der Insolvenzverwaltung, die Ansprüche des Käufers nicht geltend zu machen)

-- <u>Erfüllungsinteresse</u> des Verkäufers (= der AVP)

Befriedigung des KP-Anspruchs des Verkäufers (= VA AVP)

Verrechnungsstatus: 2 Stufen (§ 103 Abs. 2 Satz 1)

-- Befriedigungsvorrecht am Wert des Übereignungsanspruchs des Käufers (= am Wert VA IVP)

Umsetzung durch Verrechnung zur Differenzforderung:

KP-Anspruch minus Wert Kaufsache = Δ

-- Insolvenzquote auf die Differenzforderung Δ

I. Noch keine Leistung des Verkäufers

Erfüllungsstadium:

Der Verkäufer hat noch keine Leistung an den Käufer erbracht (also weder Übergabe noch Übereignung).

<u>Verteilung</u> (bei Entscheidung der Insolvenzverwaltung, die Ansprüche des Käufers nicht geltend zu machen)

-- <u>Erfüllungsinteresse</u> des Verkäufers (= der AVP)

Befriedigung des KP-Anspruchs des Verkäufers (= VA AVP)

Verrechnungsstatus: 2 Stufen (§ 103 Abs. 2 Satz 1)

- -- Befriedigungsvorrecht am Wert des Übereignungsanspruchs des Käufers (= am Wert VA IVP)
 - Umsetzung durch Verrechnung zur Differenzforderung:
 - KP-Anspruch minus Wert Kaufsache = Δ
- -- Insolvenzquote auf die Differenzforderung Δ
- -- Rückabwicklungsinteresse des Verkäufers (= der AVP): nicht angesprochen

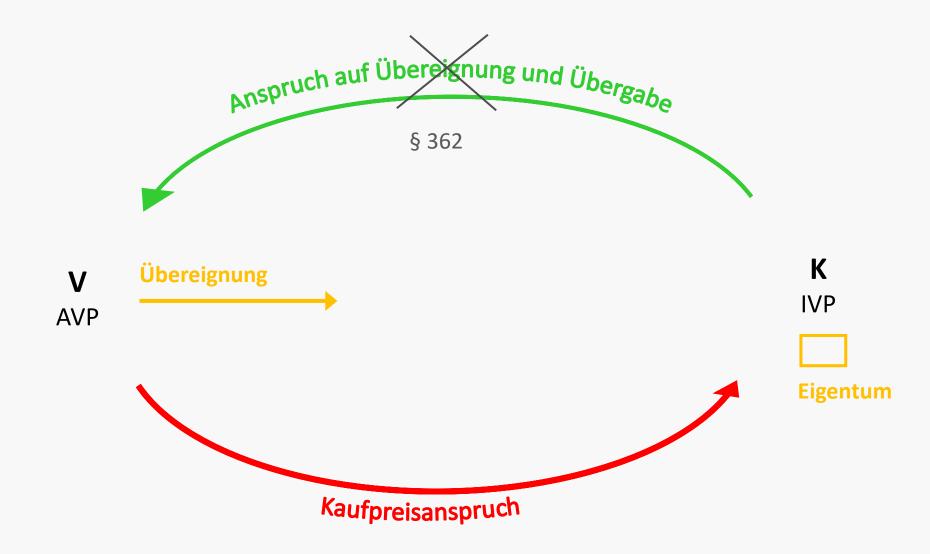
- A. Käufer-Insolvenz
- II. Vollständige Leistung Verkäufer: Übereignung an Käufer

II. Vollständige Leistung Verkäufer: Übereignung an Käufer

Erfüllungsstadium:

Der Verkäufer hat vollständig geleistet: Die Kaufsache wurde dem (nunmehr insolventen) Käufer übergeben und übereignet. (Der Kaufpreis steht noch aus.)

Käufer-Insolvenz II: nach Übereignung Kaufsache (= vollständige Leistung Verkäufer)



II. Vollständige Leistung Verkäufer: Übereignung an Käufer

Erfüllungsstadium:

Der Verkäufer hat vollständig geleistet: Die Kaufsache wurde dem (nunmehr insolventen) Käufer übergeben und übereignet. (Der Kaufpreis steht noch aus.)

Verteilung

II. Vollständige Leistung Verkäufer: Übereignung an Käufer

Erfüllungsstadium:

Der Verkäufer hat vollständig geleistet: Die Kaufsache wurde dem (nunmehr insolventen) Käufer übergeben und übereignet. (Der Kaufpreis steht noch aus.)

Verteilung

-- <u>Erfüllungsinteresse</u> des Verkäufers (= der AVP)

II. Vollständige Leistung Verkäufer: Übereignung an Käufer

Erfüllungsstadium:

Der Verkäufer hat vollständig geleistet: Die Kaufsache wurde dem (nunmehr insolventen) Käufer übergeben und übereignet. (Der Kaufpreis steht noch aus.)

Verteilung

Erfüllungsinteresse des Verkäufers (= der AVP)
 Befriedigung des KP-Anspruchs des Verkäufers (= VA AVP): Insolvenzquote wenn man vom Verrechnungsstatus des § 103 Abs. 2 Satz 1 ausgeht:
 KP- Anspruch = Δ

II. Vollständige Leistung Verkäufer: Übereignung an Käufer

Erfüllungsstadium:

Der Verkäufer hat vollständig geleistet: Die Kaufsache wurde dem (nunmehr insolventen) Käufer übergeben und übereignet. (Der Kaufpreis steht noch aus.)

Verteilung

- Erfüllungsinteresse des Verkäufers (= der AVP)
 Befriedigung des KP-Anspruchs des Verkäufers (= VA AVP): Insolvenzquote wenn man vom Verrechnungsstatus des § 103 Abs. 2 Satz 1 ausgeht:
 KP- Anspruch = Δ
- -- <u>Rückabwicklungsinteresse</u> des Verkäufers (= der AVP)

II. Vollständige Leistung Verkäufer: Übereignung an Käufer

Erfüllungsstadium:

Der Verkäufer hat vollständig geleistet: Die Kaufsache wurde dem (nunmehr insolventen) Käufer übergeben und übereignet. (Der Kaufpreis steht noch aus.)

Verteilung

- Erfüllungsinteresse des Verkäufers (= der AVP)
 Befriedigung des KP-Anspruchs des Verkäufers (= VA AVP): Insolvenzquote wenn man vom Verrechnungsstatus des § 103 Abs. 2 Satz 1 ausgeht:
 KP- Anspruch = Δ
- Rückabwicklungsinteresse des Verkäufers (= der AVP)
 Recht des Verkäufers zum Rücktritt: Herleitung aus Vertrag Lösungsklausel!

II. Vollständige Leistung Verkäufer: Übereignung an Käufer

Erfüllungsstadium:

Der Verkäufer hat vollständig geleistet: Die Kaufsache wurde dem (nunmehr insolventen) Käufer übergeben und übereignet. (Der Kaufpreis steht noch aus.)

Verteilung

- Erfüllungsinteresse des Verkäufers (= der AVP)
 Befriedigung des KP-Anspruchs des Verkäufers (= VA AVP): Insolvenzquote wenn man vom Verrechnungsstatus des § 103 Abs. 2 Satz 1 ausgeht:
 KP- Anspruch = Δ
- -- Rückabwicklungsinteresse des Verkäufers (= der AVP)

Recht des Verkäufers zum Rücktritt: Herleitung aus Vertrag Lösungsklausel!

Befriedigungsstatus Rückgewähranspruch: Insolvenzstatus (§ 38) (kein § 47!)

II. Vollständige Leistung Verkäufer: Übereignung an Käufer

Erfüllungsstadium:

Der Verkäufer hat vollständig geleistet: Die Kaufsache wurde dem (nunmehr insolventen) Käufer übergeben und übereignet. (Der Kaufpreis steht noch aus.)

Verteilung

- Erfüllungsinteresse des Verkäufers (= der AVP)
 Befriedigung des KP-Anspruchs des Verkäufers (= VA AVP): Insolvenzquote wenn man vom Verrechnungsstatus des § 103 Abs. 2 Satz 1 ausgeht:
 KP- Anspruch = Δ
- -- <u>Rückabwicklungsinteresse</u> des Verkäufers (= der AVP)

 Recht des Verkäufers zum Rücktritt: Herleitung aus Vertrag

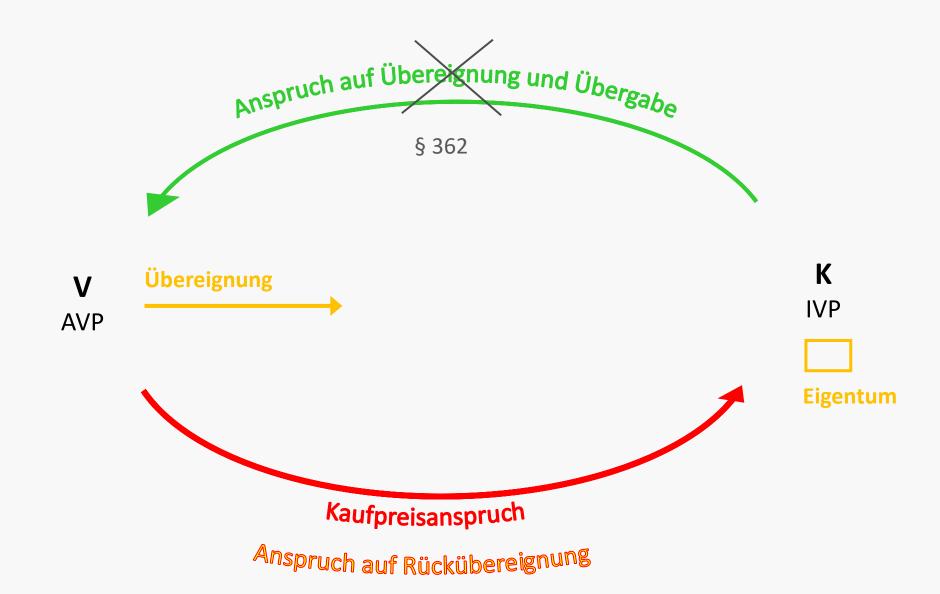
Lösungsklausel!

- Befriedigungsstatus Rückgewähranspruch: Insolvenzstatus (§ 38) (kein § 47!)
- -- <u>Wahlrecht</u> des Verkäufers (= der AVP)

 Kriterien: Rücktritt, wenn: Wert Kaufsache *größer* Kaufpreisanspruch

Käufer-Insolvenz II: nach Übereignung Kaufsache:

Vergleich Erfüllungsinteresse -- Rückabwicklungsinteresse



II. Vollständige Leistung Verkäufer: Übereignung an Käufer

Erfüllungsstadium:

Der Verkäufer hat vollständig geleistet: Die Kaufsache wurde dem (nunmehr insolventen) Käufer übergeben und übereignet. (Der Kaufpreis steht noch aus.)

Verteilung

- -- <u>Erfüllungsinteresse</u> des Verkäufers (= der AVP)

 Befriedigung des KP-Anspruchs des Verkäufers (= VA AVP): Insolvenzquote

 (nicht Verrechnungsstatus nach § 103 Abs. 2 Satz 1; sondern Insolvenzstatus nach § 38)
- -- Rückabwicklungsinteresse des Verkäufers (= der AVP)

Recht des Verkäufers zum Rücktritt: Herleitung aus Vertrag Lösungsklausel!

Befriedigungsstatus Rückgewähranspruch: Insolvenzstatus (§ 38) (kein § 47!)

-- <u>Wahlrecht</u> des Verkäufers (= der AVP)

Kriterien: Rücktritt, wenn: Wert Kaufsache *größer* Kaufpreisanspruch <u>Anzahlungen</u> des Käufers:

II. Vollständige Leistung Verkäufer: Übereignung an Käufer

Erfüllungsstadium:

Der Verkäufer hat vollständig geleistet: Die Kaufsache wurde dem (nunmehr insolventen) Käufer übergeben und übereignet. (Der Kaufpreis steht noch aus.)

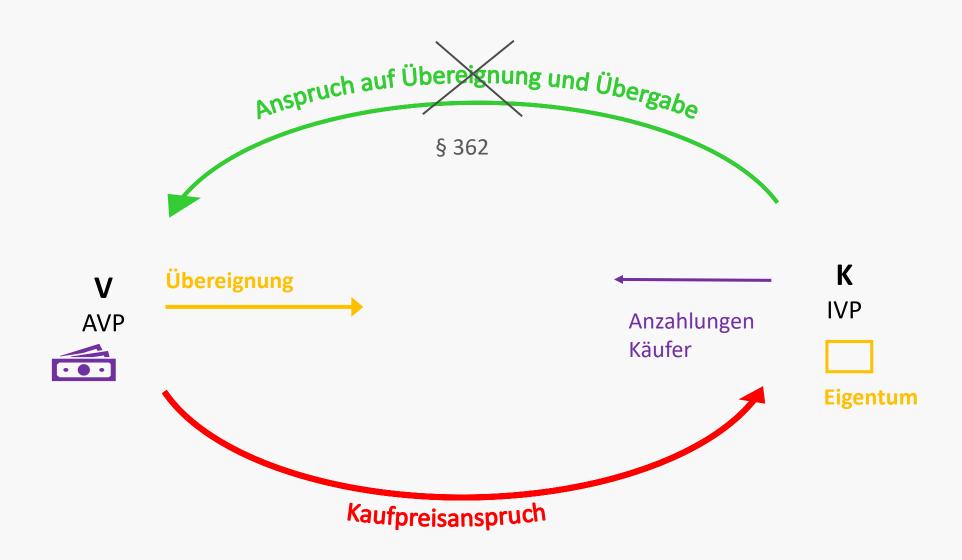
Verteilung

- Erfüllungsinteresse des Verkäufers (= der AVP)
 Befriedigung des KP-Anspruchs des Verkäufers (= VA AVP): Insolvenzquote wenn man vom Verrechnungsstatus des § 103 Abs. 2 Satz 1 ausgeht:
 KP- Anspruch = Δ
- Rückabwicklungsinteresse des Verkäufers (= der AVP)
 Recht des Verkäufers zum Rücktritt: Herleitung aus Vertrag Lösungsklausel!
 - Befriedigungsstatus Rückgewähranspruch: Insolvenzstatus (§ 38) (kein § 47!)
- -- <u>Wahlrecht</u> des Verkäufers (= der AVP)

 Kriterien: Rücktritt, wenn: Wert Kaufsache *größer* Kaufpreisanspruch

 <u>Anzahlungen</u> des Käufers:

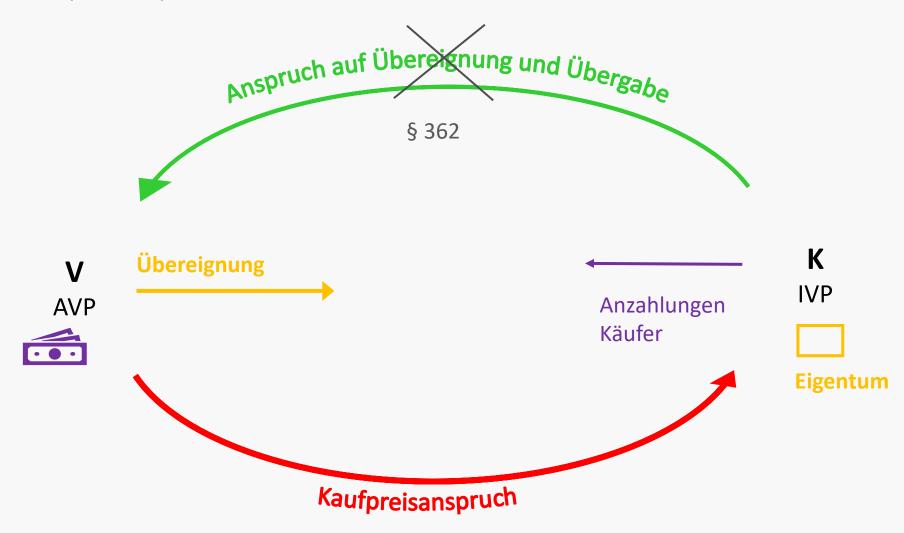
Käufer-Insolvenz II: nach Übereignung Kaufsache (= vollständige Leistung Verkäufer)



Käufer-Insolvenz II: nach Übereignung Kaufsache (= vollständige Leistung Verkäufer)

Erfüllungsinteresse:

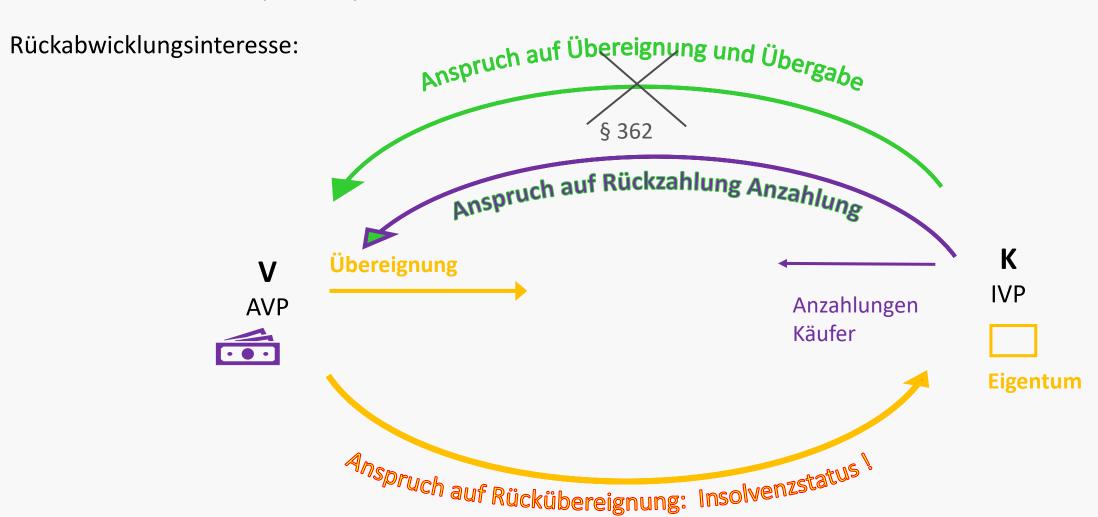
IQ auf (Rest-) Kaufpreisanspruch



Käufer-Insolvenz II: nach Übereignung Kaufsache Rücktritt Verkäufer

Erfüllungsinteresse:

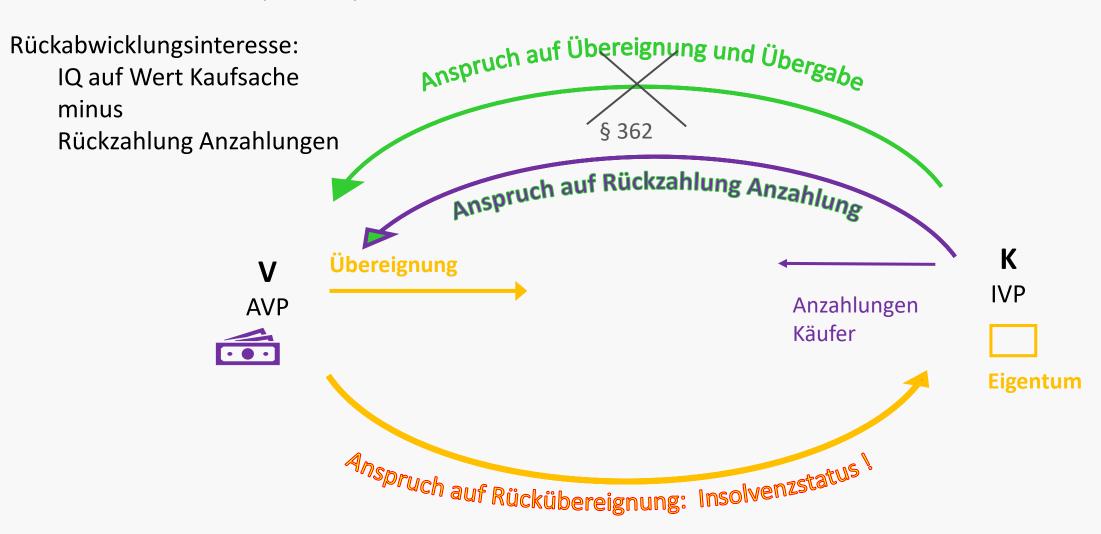
IQ auf (Rest-) Kaufpreisanspruch



Käufer-Insolvenz II: nach Übereignung Kaufsache Rücktritt Verkäufer

Erfüllungsinteresse:

IQ auf (Rest-) Kaufpreisanspruch



II. Vollständige Leistung Verkäufer: Übereignung an Käufer

Erfüllungsstadium:

Der Verkäufer hat vollständig geleistet: Die Kaufsache wurde dem (nunmehr insolventen) Käufer übergeben und übereignet. (Der Kaufpreis steht noch aus.)

Verteilung

- Erfüllungsinteresse des Verkäufers (= der AVP)
 Befriedigung des KP-Anspruchs des Verkäufers (= VA AVP): Insolvenzquote wenn man vom Verrechnungsstatus des § 103 Abs. 2 Satz 1 ausgeht:
 KP- Anspruch = Δ
- -- <u>Rückabwicklungsinteresse</u> des Verkäufers (= der AVP)

 Recht des Verkäufers zum Rücktritt: Herleitung aus Vertrag

 Lösungsklausel!
 - Befriedigungsstatus Rückgewähranspruch: Insolvenzstatus (§ 38) (kein § 47!)
- -- <u>Wahlrecht</u> des Verkäufers (= der AVP)

Kriterien: Rücktritt, wenn: Wert Kaufsache *größer* Kaufpreisanspruch Anzahlungen des Käufers: bei Rücktritt abzuziehen von IQ auf den Wert Kaufsache

34

- A. Käufer-Insolvenz
- III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung

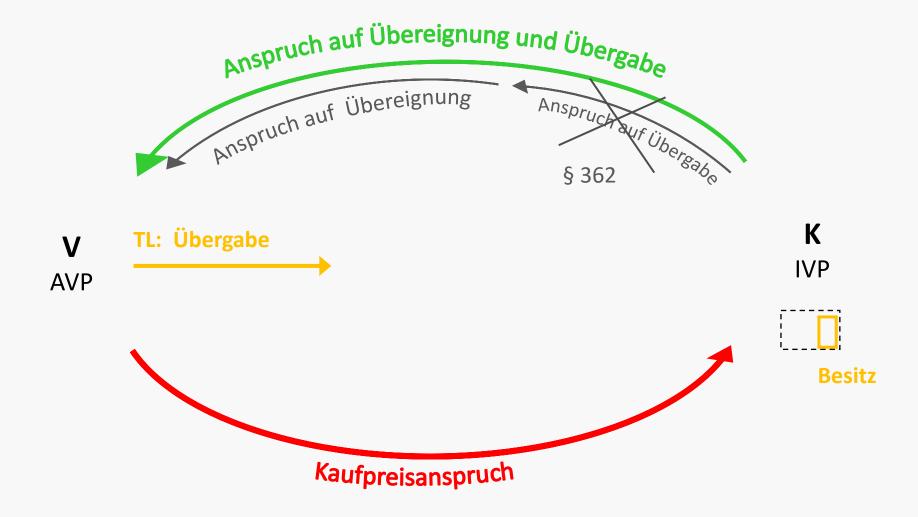
III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung

Erfüllungsstadium:

Der Verkäufer hat die Kaufsache dem (nunmehr insolventen) Käufer übergeben, aber noch nicht übereignet. Der Käufer hat den Kaufpreis noch nicht vollständig gezahlt.

Praxis: anzutreffen bei Grundstücken

Käufer-Insolvenz III: nach Übergabe Kaufsache



- A. Käufer-Insolvenz
- III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung

Fall 1: Käufer in Insolvenz: nach Übergabe der Kaufsache

- A. Käufer-Insolvenz
- III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung

Fall 1: Käufer in Insolvenz: nach Übergabe der Kaufsache

Käufer **K** und Verkäufer **V** haben einen Kaufvertrag über ein Grundstück geschlossen. Obgleich noch nicht übereignet wurde, räumt V dem K bereits den Besitz (Alleinbesitz) an dem Grundstück ein. Gegen K wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Auf den Kaufpreis hatte K noch nichts gezahlt.

III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung

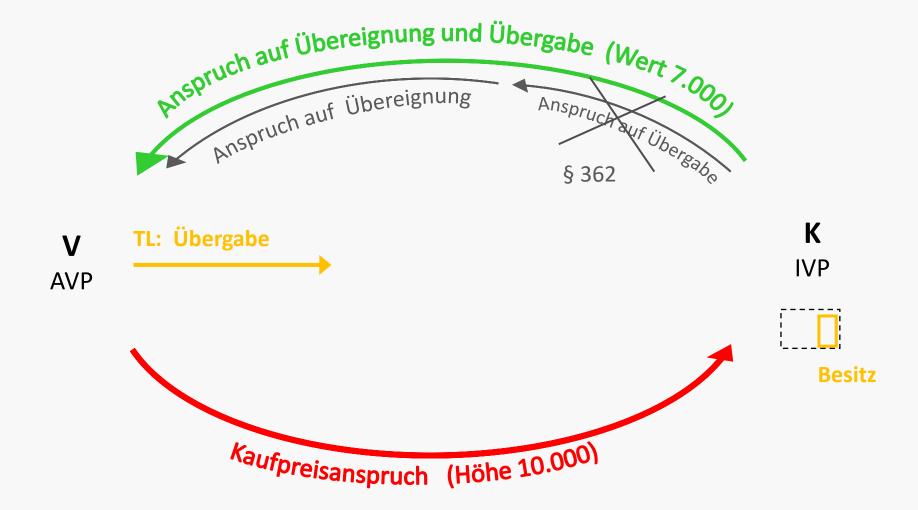
Fall 1: Käufer in Insolvenz: nach Übergabe der Kaufsache

Käufer **K** und Verkäufer **V** haben einen Kaufvertrag über ein Grundstück geschlossen. Obgleich noch nicht übereignet wurde, räumt V dem K bereits den Besitz (Alleinbesitz) an dem Grundstück ein. Gegen K wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Auf den Kaufpreis hatte K noch nichts gezahlt.

A. Welche Überlegungen wird I, die Insolvenzverwalterin von K, zur Verwertung der Rechte des K aus dem Vertrag anstellen?

Annahmen: Kaufpreis 10.000 EUR; Wert des Grundstücks 7.000 EUR.

Käufer-Insolvenz III: nach Übergabe Kaufsache



- A. Käufer-Insolvenz
- III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung
- 1. Verwertung

- A. Käufer-Insolvenz
- III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung

1. Verwertung

- -- Es gelten die allgemeinen Regeln.
- -- Gegenüberstellung Aufwand zur und Ertrag aus Geltendmachung des Übereignungsanspruchs

- A. Käufer-Insolvenz
- III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung

1. Verwertung

- -- Es gelten die allgemeinen Regeln.
- -- Gegenüberstellung Aufwand zur und Ertrag aus Geltendmachung des Übereignungsanspruchs
 - Fall 1: Wert Grundstück 7.000; Höhe Kaufpreis 10.000
 - Entscheidung: Nichtgeltendmachung des Anspruchs auf Übereignung

- A. Käufer-Insolvenz
- III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung

1. Verwertung

- -- Es gelten die allgemeinen Regeln.
- -- Gegenüberstellung Aufwand zur und Ertrag aus Geltendmachung des Übereignungsanspruchs Fall 1: Wert Grundstück 7.000; Höhe Kaufpreis 10.000
 - Entscheidung: Nichtgeltendmachung des Anspruchs auf Übereignung
- -- Zeitpunkt der Verwertungsentscheidung:

grundsätzlich: § 103 Abs. 2 Satz 2

III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung

1. Verwertung

- -- Es gelten die allgemeinen Regeln.
- -- Gegenüberstellung Aufwand zur und Ertrag aus Geltendmachung des Übereignungsanspruchs

Fall 1: Wert Grundstück 7.000; Höhe Kaufpreis 10.000

Entscheidung: Nichtgeltendmachung des Anspruchs auf Übereignung

-- Zeitpunkt der Verwertungsentscheidung:

grundsätzlich: § 103 Abs. 2 Satz 2

denkbar: analoge Anwendung des § 107 Abs. 2 Satz 1 (falls bewegliche Sache)

- A. Käufer-Insolvenz
- III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung

Fall 1: Käufer in Insolvenz: nach Übergabe der Kaufsache

Käufer **K** und Verkäufer **V** haben einen Kaufvertrag über ein Grundstück geschlossen. Obgleich noch nicht übereignet wurde, räumt V dem K bereits den Besitz (Alleinbesitz) an dem Grundstück ein. Gegen K wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Auf den Kaufpreis hatte K noch nichts gezahlt.

A. Welche Überlegungen wird I, die Insolvenzverwalterin von K, zur Verwertung der Rechte des K aus dem Vertrag anstellen?

Annahmen: Kaufpreis 10.000 EUR; Wert des Grundstücks 7.000 EUR.

B. Welche Ansprüche hat V, und wie werden diese in dem Insolvenzverfahren befriedigt werden?

- A. Käufer-Insolvenz
- III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung
- 1. Verwertung
- 2. Verteilung (bei Vw-Entscheidung Nichtgeltendmachung Übereignungsanspruch)

- A. Käufer-Insolvenz
- III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung
- 1. Verwertung
- 2. Verteilung (bei Vw-Entscheidung Nichtgeltendmachung Übereignungsanspruch)
- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>

- A. Käufer-Insolvenz
- III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung
- 1. Verwertung
- 2. Verteilung (bei Vw-Entscheidung Nichtgeltendmachung Übereignungsanspruch)
- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>

[Freihalter]

-- Kaufpreisanspruch des Verkäufers (= der AVP)

- A. Käufer-Insolvenz
- III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung
- 1. Verwertung
- 2. Verteilung (bei Vw-Entscheidung Nichtgeltendmachung Übereignungsanspruch)
- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>

[Freihalter]

- -- Kaufpreisanspruch des Verkäufers (= der AVP)
 - Verrechnungsstatus (§ 103 Abs. 2 Satz 1):
 - 1. Schritt: Verrechnung (Kaufpreisanspruch minus Wert Übereignungsanspruch)
 - 2. Schritt: IQ auf die Differenzforderung Δ

- A. Käufer-Insolvenz
- III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung
- 1. Verwertung
- 2. Verteilung (bei Vw-Entscheidung Nichtgeltendmachung Übereignungsanspruch)
- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>

[Freihalter]

- -- Kaufpreisanspruch des Verkäufers (= der AVP) Verrechnungsstatus (§ 103 Abs. 2 Satz 1):
 - 1. Schritt: Verrechnung (Kaufpreisanspruch minus Wert Übereignungsanspruch)
 - 2. Schritt: IQ auf die Differenzforderung Δ
- -- Weiterer Anspruch des Verkäufers (= AVP)?

- A. Käufer-Insolvenz
- III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung
- 1. Verwertung
- 2. Verteilung (bei Vw-Entscheidung Nichtgeltendmachung Übereignungsanspruch)
- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>
- 2 Ansprüche des Verkäufers
- Kaufpreisanspruch des Verkäufers (= der AVP)
 Verrechnungsstatus (§ 103 Abs. 2 Satz 1):
 - 1. Schritt: Verrechnung (Kaufpreisanspruch minus Wert Übereignungsanspruch)
 - 2. Schritt: IQ auf die Differenzforderung Δ
- -- Herausgabeanspruch des Verkäufers (§§ 985, 986)

- A. Käufer-Insolvenz
- III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung
- 1. Verwertung
- 2. Verteilung (bei Vw-Entscheidung Nichtgeltendmachung Übereignungsanspruch)
- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>
- **2** Ansprüche des Verkäufers
- -- Kaufpreisanspruch des Verkäufers (= der AVP) Verrechnungsstatus (§ 103 Abs. 2 Satz 1):
 - 1. Schritt: Verrechnung (Kaufpreisanspruch minus Wert Übereignungsanspruch)
 - 2. Schritt: IQ auf die Differenzforderung Δ
- -- Herausgabeanspruch des Verkäufers (§§ 985, 986) Recht des Käufers zum Besitz: aus Übereignungsanspruch

- A. Käufer-Insolvenz
- III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung
- 1. Verwertung
- 2. Verteilung (bei Vw-Entscheidung Nichtgeltendmachung Übereignungsanspruch)
- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>
- 2 Ansprüche des Verkäufers
- -- Kaufpreisanspruch des Verkäufers (= der AVP) Verrechnungsstatus (§ 103 Abs. 2 Satz 1):
 - 1. Schritt: Verrechnung (Kaufpreisanspruch minus Wert Übereignungsanspruch)
 - 2. Schritt: IQ auf die Differenzforderung Δ
- -- Herausgabeanspruch des Verkäufers (§§ 985, 986)

Recht des Käufers zum Besitz: aus Übereignungsanspruch

Übereignungsanspruch durch die Verrechnung der Anspruchswerte erloschen

Erlöschen des RzB

Herausgabeanspruch begründet

- A. Käufer-Insolvenz
- III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung
- 1. Verwertung
- 2. Verteilung (bei Vw-Entscheidung Nichtgeltendmachung Übereignungsanspruch)
- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>
- 2 Ansprüche des Verkäufers
- -- Kaufpreisanspruch des Verkäufers (= der AVP)

Verrechnungsstatus (§ 103 Abs. 2 Satz 1):

- 1. Schritt: Verrechnung (Kaufpreisanspruch minus Wert Übereignungsanspruch)
- 2. Schritt: IQ auf die Differenzforderung Δ
- -- Herausgabeanspruch des Verkäufers (§§ 985, 986)

Recht des Käufers zum Besitz: aus Übereignungsanspruch

Übereignungsanspruch durch die Verrechnung der Anspruchswerte erloschen

Erlöschen des RzB

Herausgabeanspruch begründet

Befriedigung: durch Aussonderung (§ 47)

- A. Käufer-Insolvenz
- III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung
- 1. Verwertung
- 2. Verteilung (bei Vw-Entscheidung Nichtgeltendmachung Übereignungsanspruch)
- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>
- b) Rücktritt?

- A. Käufer-Insolvenz
- III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung
- 1. Verwertung
- 2. Verteilung (bei Vw-Entscheidung Nichtgeltendmachung Übereignungsanspruch)
- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>
- b) Rücktritt?
- -- Rücktrittsrecht des Verkäufers: Anknüpfung an Nichtgeltendmachungsentscheidung

- A. Käufer-Insolvenz
- III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung
- 1. Verwertung
- 2. Verteilung (bei Vw-Entscheidung Nichtgeltendmachung Übereignungsanspruch)
- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>
- b) Rücktritt?
- -- Rücktrittsrecht des Verkäufers: Anknüpfung an Nichtgeltendmachungsentscheidung
- -- Folgen eines Rücktritts:

Verkäufer verliert seinen Kaufpreisanspruch.

Den Besitz an der Kaufsache kann der Verkäufer nach § 346 und nach §§ 985, 986 herausverlangen.

Befriedigungsstatus: Aussonderung

- A. Käufer-Insolvenz
- III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung
- 1. Verwertung
- 2. Verteilung (bei Vw-Entscheidung Nichtgeltendmachung Übereignungsanspruch)
- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>
- b) Rücktritt?
- -- Rücktrittsrecht des Verkäufers: Anknüpfung an Nichtgeltendmachungsentscheidung
- -- Folgen eines Rücktritts:
 - Verkäufer verliert seinen Kaufpreisanspruch.
 - Den Besitz an der Kaufsache kann der Verkäufer nach § 346 und nach §§ 985, 986 herausverlangen.
 - Befriedigungsstatus: Aussonderung
- c) Wahl zwischen Erfüllungsinteresse und Rückabwicklungsinteresse:

- A. Käufer-Insolvenz
- III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung
- 1. Verwertung
- 2. Verteilung (bei Vw-Entscheidung Nichtgeltendmachung Übereignungsanspruch)
- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>
- b) Rücktritt?
- -- Rücktrittsrecht des Verkäufers: Anknüpfung an Nichtgeltendmachungsentscheidung
- -- Folgen eines Rücktritts:
 - Verkäufer verliert seinen Kaufpreisanspruch.
 - Den Besitz an der Kaufsache kann der Verkäufer nach § 346 und nach §§ 985, 986 herausverlangen.
 - Befriedigungsstatus: Aussonderung
- c) Wahl zwischen Erfüllungsinteresse und Rückabwicklungsinteresse:
 - Verkäufer stellt sich durch Rücktritt <u>schlechte</u>r als bei Verfolgung (in den Bahnen des Insolvenzrechts) des Erfüllungsinteresses.

- A. Käufer-Insolvenz
- III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung
- 1. Verwertung
- 2. Verteilung (bei Vw-Entscheidung Nichtgeltendmachung Übereignungsanspruch)
- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>
- b) Rücktritt?
- -- Rücktrittsrecht des Verkäufers: Anknüpfung an Nichtgeltendmachungsentscheidung
- -- Folgen eines Rücktritts:
 - Verkäufer verliert seinen Kaufpreisanspruch.
 - Den Besitz an der Kaufsache kann der Verkäufer nach § 346 und nach §§ 985, 986 herausverlangen. Befriedigungsstatus: Aussonderung
- c) Wahl zwischen Erfüllungsinteresse und Rückabwicklungsinteresse:
 - Verkäufer stellt sich durch Rücktritt <u>schlechter</u> als bei Verfolgung (in den Bahnen des Insolvenzrechts) des Erfüllungsinteresses.
 - erst recht bei Anzahlungen des Käufers

- A. Käufer-Insolvenz
- IV. Leistung EV-Verkäufer: Übergabe an Käufer; aufschiebend bedingte Übereignung

IV. Leistung EV-Verkäufer: Übergabe an Käufer; aufschiebend bedingte Übereignung

Erfüllungsstadium:

Der Verkäufer hat die Kaufsache dem (nunmehr insolventen) Käufer übergeben und aufschiebend bedingt übereignet.

IV. Leistung EV-Verkäufer: Übergabe an Käufer; aufschiebend bedingte Übereignung

Erfüllungsstadium:

Der Verkäufer hat die Kaufsache dem (nunmehr insolventen) Käufer übergeben und aufschiebend bedingt übereignet.

Der Käufer hat den Kaufpreis noch nicht vollständig gezahlt.

Praxis: anzutreffen bei beweglichen Sachen

- A. Käufer-Insolvenz
- IV. Leistung EV-Verkäufer: Übergabe an Käufer; aufschiebend bedingte Übereignung

Fall 2: Käufer in Insolvenz: nach aufschiebend bedingter Übereignung (Eigentumsvorbehalt)

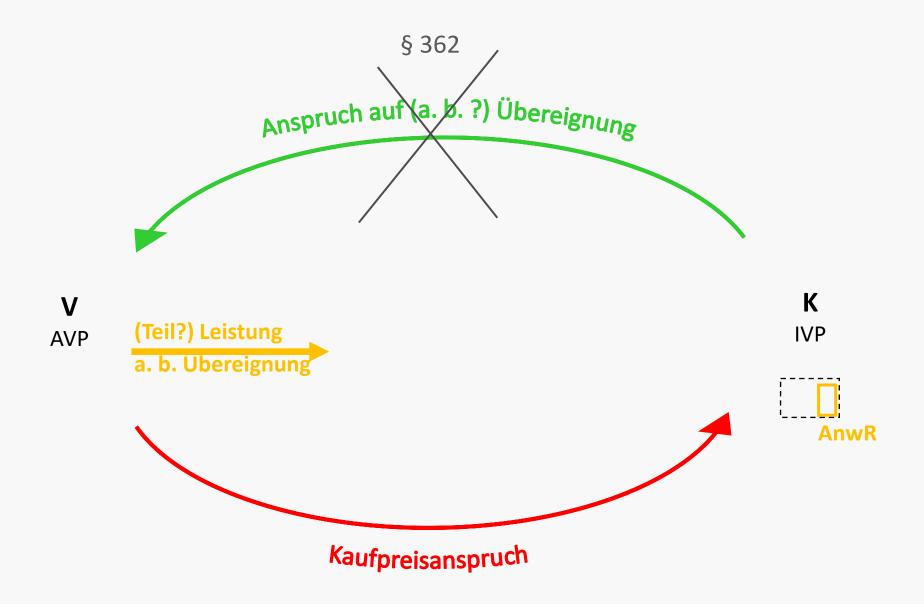
Die Parteien (**V** und **K**) haben in ihrem Kaufvertrag vereinbart, dass der Käufer die Kaufsache bereits vor Kaufpreiszahlung erhalten soll und dass "das Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen" werden soll (Eigentumsvorbehalt, § 449 BGB).

V übereignet die Kaufsache aufschiebend bedingt an K und übergibt sie K;

Wie vereinbart, zahlt K zunächst noch nicht; Zahlung soll später erfolgen.

Gegen K wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

Käufer-Insolvenz IV: nach aufschiebend bedingter Übereignung (Eigentumsvorbehalt)



IV. Leistung EV-Verkäufer: Übergabe an Käufer; aufschiebend bedingte Übereignung

Fall 2: Käufer in Insolvenz: nach aufschiebend bedingter Übereignung (Eigentumsvorbehalt)

Die Parteien (**V** und **K**) haben in ihrem Kaufvertrag vereinbart, dass der Käufer die Kaufsache bereits vor Kaufpreiszahlung erhalten soll und dass "das Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen" werden soll (Eigentumsvorbehalt, § 449 BGB).

V übereignet die Kaufsache aufschiebend bedingt an K und übergibt sie K;

Wie vereinbart, zahlt K zunächst noch nicht; Zahlung soll später erfolgen.

Gegen K wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

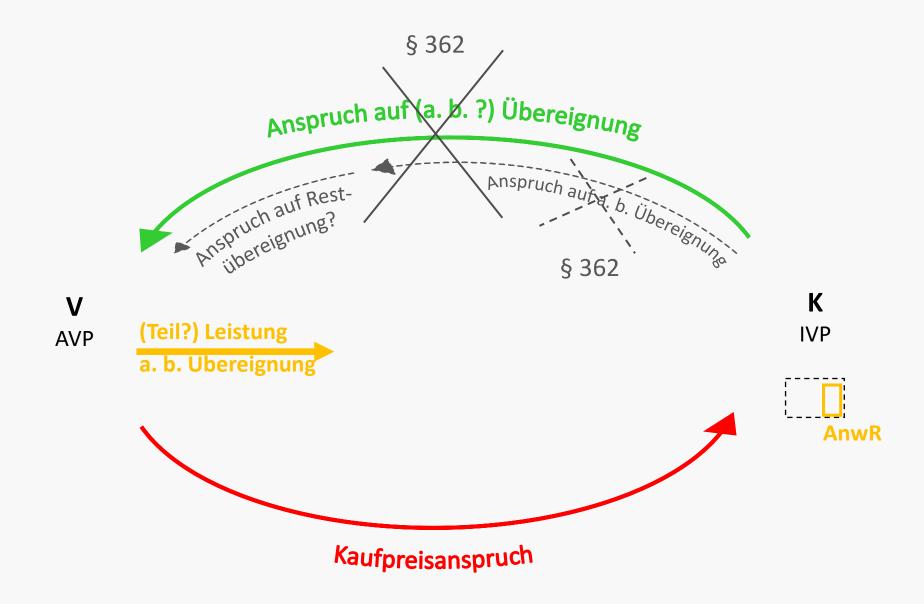
A. Welche Überlegung wird I, die Insolvenzverwalterin von K, anstellen?

- A. Käufer-Insolvenz
- IV. Leistung EV-Verkäufer: Übergabe an Käufer; aufschiebend bedingte Übereignung

Überlegungen der Insolvenzverwaltung des insolventen Käufers:

Verwertungsentscheidung:

Käufer-Insolvenz IV: nach aufschiebend bedingter Übereignung (Eigentumsvorbehalt)



IV. Leistung EV-Verkäufer: Übergabe an Käufer; aufschiebend bedingte Übereignung

Überlegungen der Insolvenzverwaltung des insolventen Käufers:

Verwertungsentscheidung: über das Anwartschaftsrecht des EV-Käufers

IV. Leistung EV-Verkäufer: Übergabe an Käufer; aufschiebend bedingte Übereignung

Überlegungen der Insolvenzverwaltung des insolventen Käufers:

Verwertungsentscheidung: über das Anwartschaftsrecht des EV-Käufers

-- Option 1: Ausbau des Anwartschaftsrechts des Käufers zum Vollrecht (Eigentum)

Kriterium: Gegenüberstellung Aufwand und Ertrag

Aufwand: Zahlung des Kaufpreises

Ertrag: Marktwert der Kaufsache

A. Käufer-Insolvenz

IV. Leistung EV-Verkäufer: Übergabe an Käufer; aufschiebend bedingte Übereignung

Überlegungen der Insolvenzverwaltung des insolventen Käufers:

Verwertungsentscheidung: über das Anwartschaftsrecht des EV-Käufers

-- Option 1: Ausbau des Anwartschaftsrechts des Käufers zum Vollrecht (Eigentum)

Kriterium: Gegenüberstellung Aufwand und Ertrag

Aufwand: Zahlung des Kaufpreises

Ertrag: Marktwert der Kaufsache

-- Option 2: kein Ausbau des Anwartschaftsrechts zum Vollrecht

A. Käufer-Insolvenz

IV. Leistung EV-Verkäufer: Übergabe an Käufer; aufschiebend bedingte Übereignung

Überlegungen der Insolvenzverwaltung des insolventen Käufers:

Verwertungsentscheidung: über das Anwartschaftsrecht des EV-Käufers

-- Option 1: Ausbau des Anwartschaftsrechts des Käufers zum Vollrecht (Eigentum)

Kriterium: Gegenüberstellung Aufwand und Ertrag

Aufwand: Zahlung des Kaufpreises

Ertrag: Marktwert der Kaufsache

- -- Option 2: kein Ausbau des Anwartschaftsrechts zum Vollrecht
- -- Zeitpunkt der Verwertungsentscheidung

zweifelhaft, ob das Verwertungserzwingungsrecht der AVP nach § 103 Abs. 2 Satz 2 hier gilt

A. Käufer-Insolvenz

IV. Leistung EV-Verkäufer: Übergabe an Käufer; aufschiebend bedingte Übereignung

Überlegungen der Insolvenzverwaltung des insolventen Käufers:

Verwertungsentscheidung: über das Anwartschaftsrecht des EV-Käufers

-- Option 1: Ausbau des Anwartschaftsrechts des Käufers zum Vollrecht (Eigentum)

Kriterium: Gegenüberstellung Aufwand und Ertrag

Aufwand: Zahlung des Kaufpreises

Ertrag: Marktwert der Kaufsache

- -- Option 2: kein Ausbau des Anwartschaftsrechts zum Vollrecht
- -- Zeitpunkt der Verwertungsentscheidung

zweifelhaft, ob das Verwertungserzwingungsrecht der AVP nach § 103 Abs. 2 Satz 2 hier gilt

kann dahingestellt bleiben; denn: § 107 Abs. 2 Satz 1

- A. Käufer-Insolvenz
- IV. Leistung EV-Verkäufer: Übergabe an Käufer; aufschiebend bedingte Übereignung

Fall 2: Käufer in Insolvenz: nach aufschiebend bedingter Übereignung (Eigentumsvorbehalt)

Die Parteien (**V** und **K**) haben in ihrem Kaufvertrag vereinbart, dass der Käufer die Kaufsache bereits vor Kaufpreiszahlung erhalten soll und dass "das Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen" werden soll (Eigentumsvorbehalt, § 449 BGB).

V übereignet die Kaufsache aufschiebend bedingt an K und übergibt sie K;

Wie vereinbart, zahlt K zunächst noch nicht; Zahlung soll später erfolgen.

Gegen K wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

- A. Welche Überlegung wird I, die Insolvenzverwalterin von K, anstellen?
- B. **Annahmen**: Vereinbarter Kaufpreis 10.000 EUR; Wert der Kaufsache 7.000 EUR. I erklärt, dass sie das Anwartschaftsrecht des K an der Kaufsache <u>nicht</u> zu Eigentum ausbaue. Ansprüche des V und ihre Befriedigung im Insolvenzverfahren?

- A. Käufer-Insolvenz
- IV. Leistung EV-Verkäufer: Übergabe an Käufer; aufschiebend bedingte Übereignung

- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>
- **2** Ansprüche des Verkäufers

- A. Käufer-Insolvenz
- IV. Leistung EV-Verkäufer: Übergabe an Käufer; aufschiebend bedingte Übereignung

- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>
- 2 Ansprüche des Verkäufers
- Kaufpreisanspruch des Verkäufers (= der AVP)
 Verrechnungsstatus (§ 103 Abs. 2 Satz 1) ?

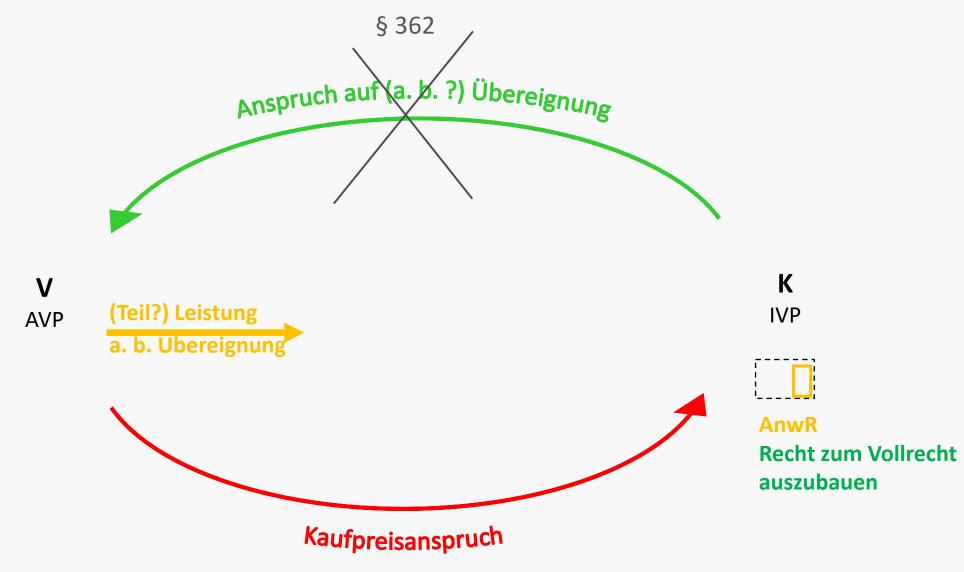
- A. Käufer-Insolvenz
- IV. Leistung EV-Verkäufer: Übergabe an Käufer; aufschiebend bedingte Übereignung

- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>
- **2** Ansprüche des Verkäufers
- -- Kaufpreisanspruch des Verkäufers (= der AVP)
 - Verrechnungsstatus (§ 103 Abs. 2 Satz 1)?
 - Befriedigungsvorrecht der AVP: an dem Vermögensgegenstand, den die IVP aus dem Vertrag hat

- A. Käufer-Insolvenz
- IV. Leistung EV-Verkäufer: Übergabe an Käufer; aufschiebend bedingte Übereignung

- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>
- 2 Ansprüche des Verkäufers
- -- Kaufpreisanspruch des Verkäufers (= der AVP)
 - Verrechnungsstatus (§ 103 Abs. 2 Satz 1)?
 - Befriedigungsvorrecht der AVP: an dem Vermögensgegenstand, den die IVP aus dem Vertrag hat Typischerweise ist das der Vertragsanspruch der IVP.

Käufer-Insolvenz IV: nach aufschiebend bedingter Übereignung (Eigentumsvorbehalt)



- A. Käufer-Insolvenz
- IV. Leistung EV-Verkäufer: Übergabe an Käufer; aufschiebend bedingte Übereignung

- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>
- **2** Ansprüche des Verkäufers
- -- Kaufpreisanspruch des Verkäufers (= der AVP)
 - Verrechnungsstatus (§ 103 Abs. 2 Satz 1)?
 - Befriedigungsvorrecht der AVP: an dem Vermögensgegenstand, den die IVP aus dem Vertrag hat
 - Typischerweise ist das der Vertragsanspruch der IVP.
 - Hier: das Recht des Käufers zum Ausbau zum Vollrecht

- A. Käufer-Insolvenz
- IV. Leistung EV-Verkäufer: Übergabe an Käufer; aufschiebend bedingte Übereignung

- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>
- 2 Ansprüche des Verkäufers
- -- Kaufpreisanspruch des Verkäufers (= der AVP)
 - Verrechnungsstatus (§ 103 Abs. 2 Satz 1)?

Befriedigungsvorrecht der AVP: an dem Vermögensgegenstand, den die IVP aus dem Vertrag hat

Typischerweise ist das der Vertragsanspruch der IVP.

Hier: das Recht des Käufers zum Ausbau zum Vollrecht

Wert dieses Ausbaurechts: Wert der Kaufsache

- A. Käufer-Insolvenz
- IV. Leistung EV-Verkäufer: Übergabe an Käufer; aufschiebend bedingte Übereignung

- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>
- 2 Ansprüche des Verkäufers
- -- Kaufpreisanspruch des Verkäufers (= der AVP)
 - Verrechnungsstatus (§ 103 Abs. 2 Satz 1)?

Befriedigungsvorrecht der AVP: an dem Vermögensgegenstand, den die IVP aus dem Vertrag hat

Typischerweise ist das der Vertragsanspruch der IVP.

Hier: das Recht des Käufers zum Ausbau zum Vollrecht

Wert dieses Ausbaurechts: Wert der Kaufsache

- 1. Schritt: Verrechnung (Kaufpreisanspruch minus Wert Ausbaurecht)
- 2. Schritt: IQ auf die Differenzforderung Δ

- A. Käufer-Insolvenz
- IV. Leistung EV-Verkäufer: Übergabe an Käufer; aufschiebend bedingte Übereignung

- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>
- 2 Ansprüche des Verkäufers
- -- Kaufpreisanspruch des Verkäufers (= der AVP)
 - Verrechnungsstatus (§ 103 Abs. 2 Satz 1)?
 - Befriedigungsvorrecht der AVP: an dem Vermögensgegenstand, den die IVP aus dem Vertrag hat
 - Typischerweise ist das der Vertragsanspruch der IVP.
 - Hier: das Recht des Käufers zum Ausbau zum Vollrecht
 - Wert dieses Ausbaurechts: Wert der Kaufsache
 - 1. Schritt: Verrechnung (Kaufpreisanspruch minus Wert Ausbaurecht)
 - 2. Schritt: IQ auf die Differenzforderung Δ
- -- Herausgabeanspruch des Verkäufers (§§ 985, 986)

- A. Käufer-Insolvenz
- IV. Leistung EV-Verkäufer: Übergabe an Käufer; aufschiebend bedingte Übereignung

- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>
- 2 Ansprüche des Verkäufers
- -- Kaufpreisanspruch des Verkäufers (= der AVP)
 - Verrechnungsstatus (§ 103 Abs. 2 Satz 1)?
 - Befriedigungsvorrecht der AVP: an dem Vermögensgegenstand, den die IVP aus dem Vertrag hat
 - Typischerweise ist das der Vertragsanspruch der IVP.
 - Hier: das Recht des Käufers zum Ausbau zum Vollrecht
 - Wert dieses Ausbaurechts: Wert der Kaufsache
 - 1. Schritt: Verrechnung (Kaufpreisanspruch minus Wert Ausbaurecht)
 - 2. Schritt: IQ auf die Differenzforderung Δ
- -- Herausgabeanspruch des Verkäufers (§§ 985, 986)
 - Recht des Käufers zum Besitz: aus AnwR, d.h. aus Recht, zum Vollrecht auszubauen

- A. Käufer-Insolvenz
- IV. Leistung EV-Verkäufer: Übergabe an Käufer; aufschiebend bedingte Übereignung

- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>
- 2 Ansprüche des Verkäufers
- -- Kaufpreisanspruch des Verkäufers (= der AVP)
 - Verrechnungsstatus (§ 103 Abs. 2 Satz 1)?
 - Befriedigungsvorrecht der AVP: an dem Vermögensgegenstand, den die IVP aus dem Vertrag hat
 - Typischerweise ist das der Vertragsanspruch der IVP.
 - Hier: das Recht des Käufers zum Ausbau zum Vollrecht
 - Wert dieses Ausbaurechts: Wert der Kaufsache
 - 1. Schritt: Verrechnung (Kaufpreisanspruch minus Wert Ausbaurecht)
 - 2. Schritt: IQ auf die Differenzforderung Δ
- -- Herausgabeanspruch des Verkäufers (§§ 985, 986)
 - Recht des Käufers zum Besitz: aus AnwR, d.h. aus Recht, zum Vollrecht auszubauen
 - Ausbaurecht durch die Verrechnung erloschen
 - Erlöschen des RzB; Herausgabeanspruch begründet

- A. Käufer-Insolvenz
- IV. Leistung EV-Verkäufer: Übergabe an Käufer; aufschiebend bedingte Übereignung

- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>
- 2 Ansprüche des Verkäufers
- -- Kaufpreisanspruch des Verkäufers (= der AVP)
 - Verrechnungsstatus (§ 103 Abs. 2 Satz 1)?
 - Befriedigungsvorrecht der AVP: an dem Vermögensgegenstand, den die IVP aus dem Vertrag hat
 - Typischerweise ist das der Vertragsanspruch der IVP.
 - Hier: das Recht des Käufers zum Ausbau zum Vollrecht
 - Wert dieses Ausbaurechts: Wert der Kaufsache
 - 1. Schritt: Verrechnung (Kaufpreisanspruch minus Wert Ausbaurecht)
 - 2. Schritt: IQ auf die Differenzforderung Δ
- -- Herausgabeanspruch des Verkäufers (§§ 985, 986)
 - Recht des Käufers zum Besitz: aus AnwR, d.h. aus Recht, zum Vollrecht auszubauen
 - Ausbaurecht durch die Verrechnung erloschen
 - Erlöschen des RzB; Herausgabeanspruch begründet
 - Befriedigung: durch Aussonderung (§ 47)

- A. Käufer-Insolvenz
- IV. Leistung EV-Verkäufer: Übergabe an Käufer; aufschiebend bedingte Übereignung

- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>
- b) Rücktritt?

- A. Käufer-Insolvenz
- IV. Leistung EV-Verkäufer: Übergabe an Käufer; aufschiebend bedingte Übereignung

- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>
- b) Rücktritt?
- -- Rücktrittsrecht des Verkäufers: Anknüpfung an Nichtausbauentscheidung
- -- Folgen eines Rücktritts:

Verkäufer verliert seinen Kaufpreisanspruch.

Den Besitz an der Kaufsache kann der Verkäufer nach § 346 und nach §§ 985, 986 herausverlangen.

Befriedigungsstatus: Aussonderung

- A. Käufer-Insolvenz
- IV. Leistung EV-Verkäufer: Übergabe an Käufer; aufschiebend bedingte Übereignung

- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>
- b) Rücktritt?
- -- Rücktrittsrecht des Verkäufers: Anknüpfung an Nichtausbauentscheidung
- -- Folgen eines Rücktritts:
 - Verkäufer verliert seinen Kaufpreisanspruch.
 - Den Besitz an der Kaufsache kann der Verkäufer nach § 346 und nach §§ 985, 986 herausverlangen.
 - Befriedigungsstatus: Aussonderung
- c) Wahl zwischen Erfüllungsinteresse und Rückabwicklungsinteresse:

- A. Käufer-Insolvenz
- IV. Leistung EV-Verkäufer: Übergabe an Käufer; aufschiebend bedingte Übereignung

- a) <u>Erfüllungsinteresse</u>
- b) Rücktritt?
- -- Rücktrittsrecht des Verkäufers: Anknüpfung an Nichtausbauentscheidung
- -- Folgen eines Rücktritts:
 - Verkäufer verliert seinen Kaufpreisanspruch.
 - Den Besitz an der Kaufsache kann der Verkäufer nach § 346 und nach §§ 985, 986 herausverlangen.
 - Befriedigungsstatus: Aussonderung
- c) Wahl zwischen Erfüllungsinteresse und Rückabwicklungsinteresse:
 - Verkäufer stellt sich durch Rücktritt schlechter als bei Verfolgung (in den Bahnen des Insolvenzrechts)
 - des Erfüllungsinteresses.
 - erst recht bei Anzahlungen des Käufers

- A. Käufer-Insolvenz
- IV. Leistung EV-Verkäufer: Übergabe an Käufer; aufschiebend bedingte Übereignung

Fall 2: Käufer in Insolvenz: nach aufschiebend bedingter Übereignung (Eigentumsvorbehalt)

Die Parteien (**V** und **K**) haben in ihrem Kaufvertrag vereinbart, dass der Käufer die Kaufsache bereits vor Kaufpreiszahlung erhalten soll und dass "das Eigentum unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises übertragen" werden soll (Eigentumsvorbehalt, § 449 BGB).

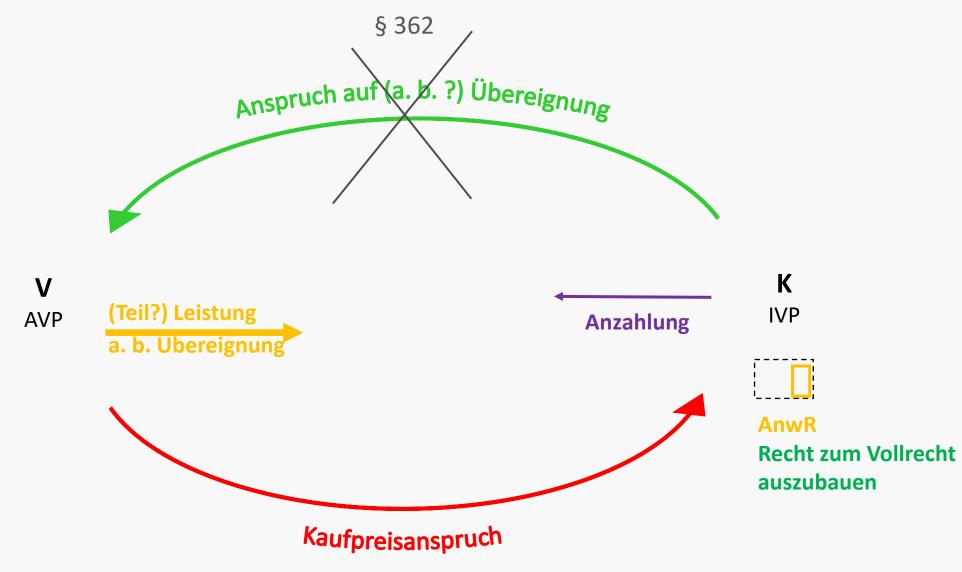
V übereignet die Kaufsache aufschiebend bedingt an K und übergibt sie K;

Wie vereinbart, zahlt K zunächst noch nicht; Zahlung soll später erfolgen.

Gegen K wird das Insolvenzverfahren eröffnet.

- A. Welche Überlegung wird I, die Insolvenzverwalterin von K, anstellen?
- B. Annahmen: Vereinbarter Kaufpreis 10.000 EUR; Wert der Kaufsache 7.000 EUR. I erklärt, dass sie das Anwartschaftsrecht des K an der Kaufsache <u>nicht</u> zu Eigentum ausbaue. Ansprüche des V und ihre Befriedigung im Insolvenzverfahren?
- C. Vor dem Insolvenzverfahren: Anzahlung des K in Höhe von 1.000 EUR

Käufer-Insolvenz IV: nach aufschiebend bedingter Übereignung (Eigentumsvorbehalt)



- A. Käufer-Insolvenz
- III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung
- 1. Verwertung
- 2. Verteilung (bei Vw-Entscheidung Nichtgeltendmachung Übereignungsanspruch)
- 3. Anzahlungen des Käufers (vor dem Insolvenzverfahren)

- A. Käufer-Insolvenz
- III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung
- 1. Verwertung
- 2. Verteilung (bei Vw-Entscheidung Nichtgeltendmachung Übereignungsanspruch)
- 3. Anzahlungen des Käufers (vor dem Insolvenzverfahren)
 - -- h.M.: Verpflichtung des EV-Verkäufers, die Anzahlung zurückzuzahlen

- A. Käufer-Insolvenz
- III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung
- 1. Verwertung
- 2. Verteilung (bei Vw-Entscheidung Nichtgeltendmachung Übereignungsanspruch)
- 3. Anzahlungen des Käufers (vor dem Insolvenzverfahren)
 - -- h.M.: Verpflichtung des EV-Verkäufers, die Anzahlung zurückzuzahlen keine Anspruchsgrundlage
 - sondern: "Ausgleich" für den Anspruch des Verkäufers auf Rückgabe der Kaufsache

- A. Käufer-Insolvenz
- III. Teilleistung Verkäufer: Übergabe an Käufer; aber keine Übereignung
- 1. Verwertung
- 2. Verteilung (bei Vw-Entscheidung Nichtgeltendmachung Übereignungsanspruch)
- 3. Anzahlungen des Käufers (vor dem Insolvenzverfahren)
 - -- h.M.: Verpflichtung des EV-Verkäufers, die Anzahlung zurückzuzahlen keine Anspruchsgrundlage
 sondern: "Ausgleich" für den Anspruch des Verkäufers auf Rückgabe der Kaufsache
 - -- Mindermeinung: keine Verpflichtung des EV-Verkäufers, die Anzahlung zurückzuzahlen Begründung: Teil des Vertragsgewinns des EV-Verkäufers

Verschiedene Erfüllungsstadien bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens

-- noch keine Leistungen ausgetauscht bereits besprochen; keine weiteren Probleme

- -- noch keine Leistungen ausgetauscht bereits besprochen; keine weiteren Probleme
- -- Kaufsache an den Käufer übergeben, aber noch nicht übereignet besprochen unter Teilleistungen der IVP

- -- noch keine Leistungen ausgetauscht bereits besprochen; keine weiteren Probleme
- -- Kaufsache an den Käufer übergeben, aber noch nicht übereignet besprochen unter Teilleistungen der IVP
- -- Kaufsache an den Käufer aufschiebend bedingt übereignet besprochen unter Teilleistungen der IVP

- -- noch keine Leistungen ausgetauscht bereits besprochen; keine weiteren Probleme
- -- Kaufsache an den Käufer übergeben, aber noch nicht übereignet besprochen unter Teilleistungen der IVP
- -- Kaufsache an den Käufer aufschiebend bedingt übereignet besprochen unter Teilleistungen der IVP
- -- hier: Vormerkung

Vormerkung: Wirkung der Vormerkung bei Insolvenz des Verkäufers des Grundstücks

Vormerkung: Wirkung der Vormerkung bei Insolvenz des Verkäufers des Grundstücks Zivilrecht (§ 883 Abs. 2 BGB):

Vormerkung: Wirkung der Vormerkung bei Insolvenz des Verkäufers des Grundstücks Zivilrecht (§ 883 Abs. 2 BGB):

Zusammenhang mit Unmöglichkeitsrecht:

Ist der Übereignungsanspruch des Käufers aus einem Kaufvertrag mit einer Vormerkung gesichert, tritt keine Unmöglichkeit (mit der Folge des Untergangs des Übereignungsanspruchs, § 275 Abs. 1 BGB) ein, wenn der Verkäufer das Grundstück an einen Dritten übereignet.

Vormerkung: Wirkung der Vormerkung bei Insolvenz des Verkäufers des Grundstücks Zivilrecht (§ 883 Abs. 2 BGB):

Zusammenhang mit Unmöglichkeitsrecht:

Ist der Übereignungsanspruch des Käufers aus einem Kaufvertrag mit einer Vormerkung gesichert, tritt keine Unmöglichkeit (mit der Folge des Untergangs des Übereignungsanspruchs, § 275 Abs. 1 BGB) ein, wenn der Verkäufer das Grundstück an einen Dritten übereignet.

Vielmehr behält der Verkäufer (obwohl er nicht mehr Eigentümer ist) die Verfügungsmacht, soweit es um die Erfüllung des vormerkungsgesicherten Übereignungsanspruchs geht.

Vormerkung: Wirkung der Vormerkung bei Insolvenz des Verkäufers des Grundstücks

Zivilrecht (§ 883 Abs. 2 BGB):

Zusammenhang mit Unmöglichkeitsrecht:

Ist der Übereignungsanspruch des Käufers aus einem Kaufvertrag mit einer Vormerkung gesichert, tritt keine Unmöglichkeit (mit der Folge des Untergangs des Übereignungsanspruchs, § 275 Abs. 1 BGB) ein, wenn der Verkäufer das Grundstück an einen Dritten übereignet.

Vielmehr behält der Verkäufer (obwohl er nicht mehr Eigentümer ist) die Verfügungsmacht, soweit es um die Erfüllung des vormerkungsgesicherten Übereignungsanspruchs geht.

Befindet sich der Verkäufer im Insolvenzverfahren, hilft diese Wirkung dem Käufer nicht.

Vormerkung: Wirkung der Vormerkung bei Insolvenz des Verkäufers des Grundstücks Zivilrecht (§ 883 Abs. 2 BGB):

Zusammenhang mit Unmöglichkeitsrecht:

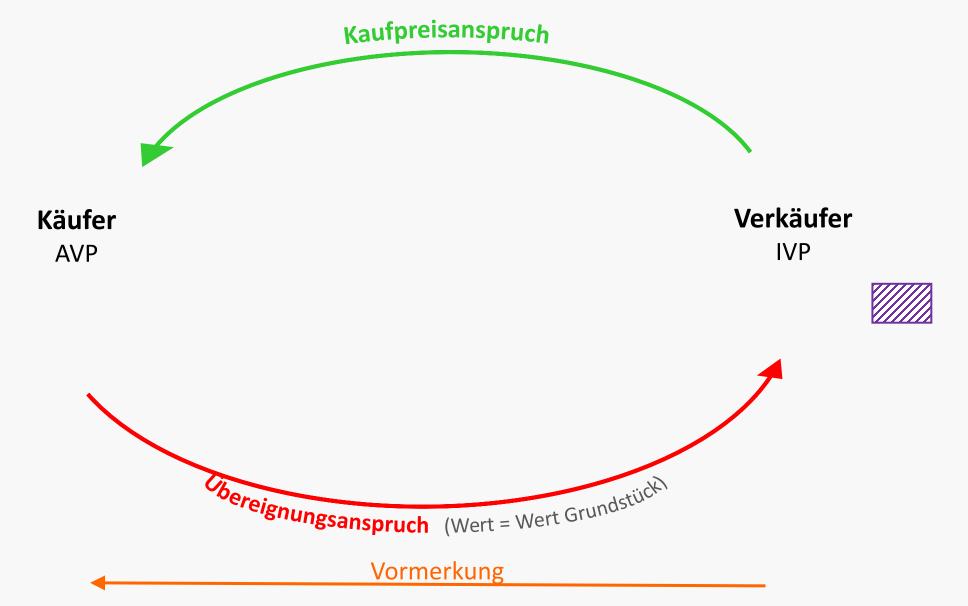
Ist der Übereignungsanspruch des Käufers aus einem Kaufvertrag mit einer Vormerkung gesichert, tritt keine Unmöglichkeit (mit der Folge des Untergangs des Übereignungsanspruchs, § 275 Abs. 1 BGB) ein, wenn der Verkäufer das Grundstück an einen Dritten übereignet.

Vielmehr behält der Verkäufer (obwohl er nicht mehr Eigentümer ist) die Verfügungsmacht, <u>soweit</u> es um die Erfüllung des vormerkungsgesicherten Übereignungsanspruchs geht.

Befindet sich der Verkäufer im Insolvenzverfahren, hilft diese Wirkung dem Käufer nicht.

Entscheidet die Insolvenzverwaltung des insolventen Verkäufers, den Kaufpreisanspruch gegen den Käufer nicht geltend zu machen, erlangt der Käufer das Eigentum an dem Grundstück nicht. Vielmehr wird der Übereignungsanspruch nach den Regeln des Insolvenzvertragsrechts (§ 103 Abs. 2 Satz 1) befriedigt.

Fall: Verkäufer eines Grundstücks in Insolvenz



Vormerkung: Wirkung der Vormerkung bei Insolvenz des Verkäufers des Grundstücks Insolvenzrecht (§ 106):

Vormerkung: Wirkung der Vormerkung bei Insolvenz des Verkäufers des Grundstücks Insolvenzrecht (§ 106):

Wortlaut § 106 Abs. 1 Satz 1:

Ist zur Sicherung eines Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück des Schuldners oder an einem für den Schuldner eingetragenen Recht oder zur Sicherung eines Anspruchs auf Änderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechts eine **Vormerkung** im Grundbuch eingetragen, so kann der Gläubiger für seinen Anspruch Befriedigung aus der Insolvenzmasse verlangen.

Vormerkung: Wirkung der Vormerkung bei Insolvenz des Verkäufers des Grundstücks Insolvenzrecht (§ 106):

Wortlaut § 106 Abs. 1 Satz 1:

Ist zur Sicherung eines Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück des Schuldners oder an einem für den Schuldner eingetragenen Recht oder zur Sicherung eines Anspruchs auf Änderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechts eine **Vormerkung** im Grundbuch eingetragen, so kann der Gläubiger für seinen Anspruch Befriedigung aus der Insolvenzmasse verlangen.

Rechtsfolge: Übereignungsanspruch: "Befriedigung aus [dem Insolvenzvermögen]"

Vormerkung: Wirkung der Vormerkung bei Insolvenz des Verkäufers des Grundstücks Insolvenzrecht (§ 106):

Wortlaut § 106 Abs. 1 Satz 1:

Ist zur Sicherung eines Anspruchs auf Einräumung oder Aufhebung eines Rechts an einem Grundstück des Schuldners oder an einem für den Schuldner eingetragenen Recht oder zur Sicherung eines Anspruchs auf Änderung des Inhalts oder des Ranges eines solchen Rechts eine **Vormerkung** im Grundbuch eingetragen, so kann der Gläubiger für seinen Anspruch Befriedigung aus der Insolvenzmasse verlangen.

Rechtsfolge: Übereignungsanspruch: "Befriedigung aus [dem Insolvenzvermögen]"

Inhalt dieser Formulierung: <u>Massestatus</u>:

Anspruch des vormerkungsgesicherten Käufers: wird vollständig und gegenständlich befriedigt.

Vormerkung: Wirkung der Vormerkung bei Insolvenz des Verkäufers des Grundstücks

Vormerkung: Wirkung der Vormerkung bei Insolvenz des Verkäufers des Grundstücks

Fall 3: "Verkäufer" (Bauträger) in Insolvenz: Bauträgervertrag

Eheleute **E** und Bauträger **B**: Vertrag.

Verpflichtung B: Errichtung Wohnhaus (auf Grundstück des B) und Übereignung an E

Vormerkung: zur Flankierung des Übereignungsanspruchs der E

Verpflichtung E: Zahlung Kaufpreis 300.000

Vormerkung: Wirkung der Vormerkung bei Insolvenz des Verkäufers des Grundstücks

Fall 3: "Verkäufer" (Bauträger) in Insolvenz: Bauträgervertrag

Eheleute **E** und Bauträger **B**: Vertrag.

Verpflichtung B: Errichtung Wohnhaus (auf Grundstück des B) und Übereignung an E

Vormerkung: zur Flankierung des Übereignungsanspruchs der E

Verpflichtung E: Zahlung Kaufpreis 300.000

Teilzahlung E: "unmittelbar nach Beginn der Erdarbeiten" 30% der Vertragssumme (d.h. 90.000)

Vormerkung: Wirkung der Vormerkung bei Insolvenz des Verkäufers des Grundstücks

Fall 3: "Verkäufer" (Bauträger) in Insolvenz: Bauträgervertrag

Eheleute **E** und Bauträger **B**: Vertrag.

Verpflichtung B: Errichtung Wohnhaus (auf Grundstück des B) und Übereignung an E

Vormerkung: zur Flankierung des Übereignungsanspruchs der E

Verpflichtung E: Zahlung Kaufpreis 300.000

Teilzahlung E: "unmittelbar nach Beginn der Erdarbeiten" 30% der Vertragssumme (d.h. 90.000)

Insolvenz des B

Vormerkung: Wirkung der Vormerkung bei Insolvenz des Verkäufers des Grundstücks

Fall 3: "Verkäufer" (Bauträger) in Insolvenz: Bauträgervertrag

Eheleute **E** und Bauträger **B**: Vertrag.

Verpflichtung B: Errichtung Wohnhaus (auf Grundstück des B) und Übereignung an E

Vormerkung: zur Flankierung des Übereignungsanspruchs der E

Verpflichtung E: Zahlung Kaufpreis 300.000

Teilzahlung E: "unmittelbar nach Beginn der Erdarbeiten" 30% der Vertragssumme (d.h. 90.000)

Insolvenz des B

Insolvenzverwalterin I: Fortführung der Bauarbeiten und Fertigstellung des Hauses lohnt sich nicht. Zur Fertigstellung müssten noch ca. 260.000 EUR aufgewendet werden.

VwE der I: keine Geltendmachung des restlichen Kaufpreisanspruch (in Höhe von 210.000) gegen die E

Welche Möglichkeiten haben die E?

Vormerkung: Wirkung der Vormerkung bei Insolvenz des Verkäufers des Grundstücks

Fall 3: "Verkäufer" (Bauträger) in Insolvenz: Bauträgervertrag

Eheleute E und Bauträger B: Vertrag.

Verpflichtung B: Errichtung Wohnhaus (auf Grundstück des B) und Übereignung an E

Vormerkung: zur Flankierung des Übereignungsanspruchs der E

Verpflichtung E: Zahlung Kaufpreis 300.000

Teilzahlung E: "unmittelbar nach Beginn der Erdarbeiten" 30% der Vertragssumme (d.h. 90.000)

Insolvenz des B

Insolvenzverwalterin I: Fortführung der Bauarbeiten und Fertigstellung des Hauses lohne sich nicht. Zur Fertigstellung müssten noch ca. 260.000 EUR aufgewendet werden.

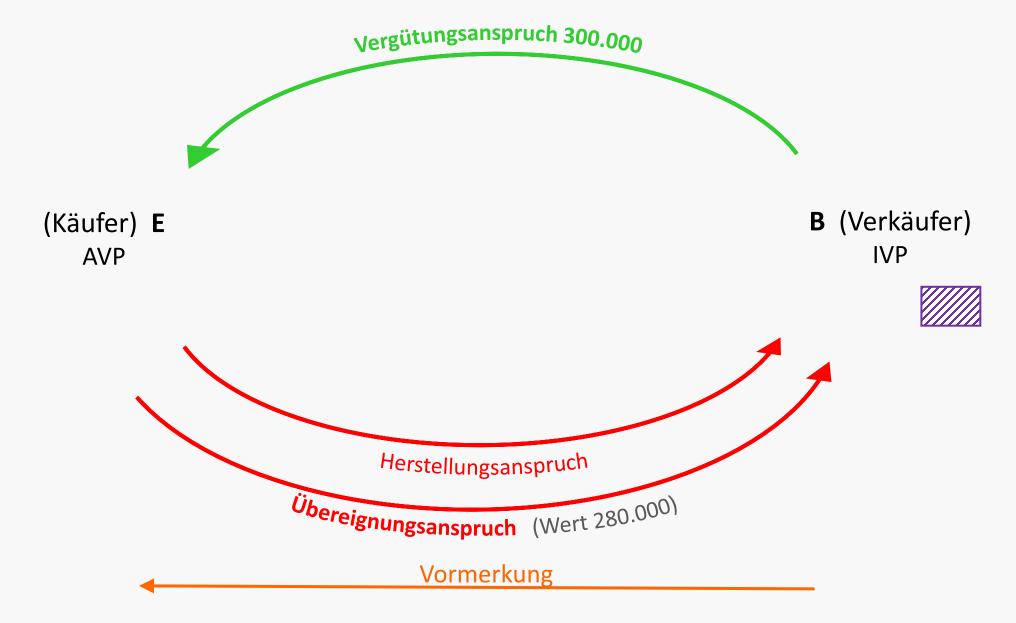
VwE der I: keine Geltendmachung des restlichen Kaufpreisanspruch (in Höhe von 210.000) gegen die E

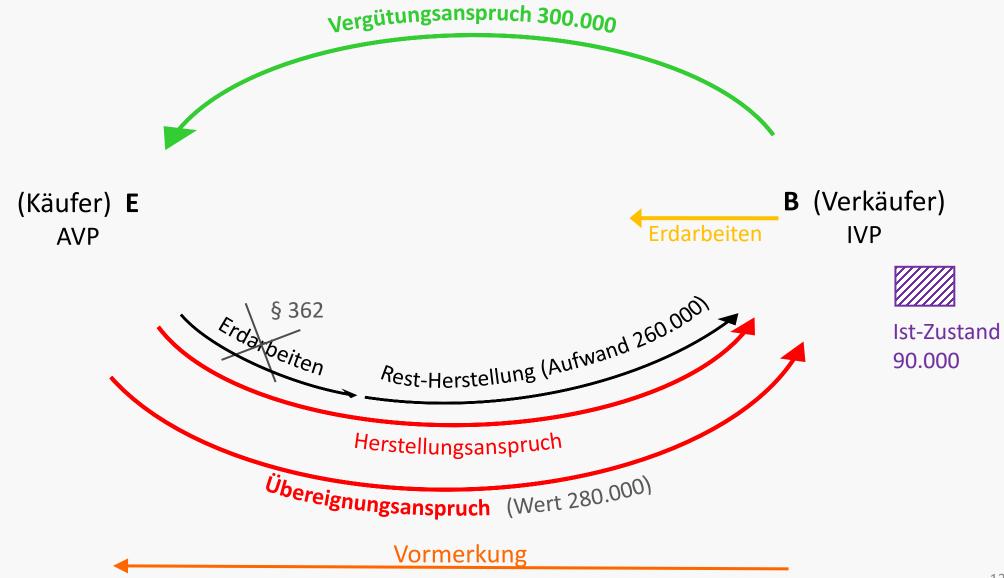
Welche Möglichkeiten haben die E?

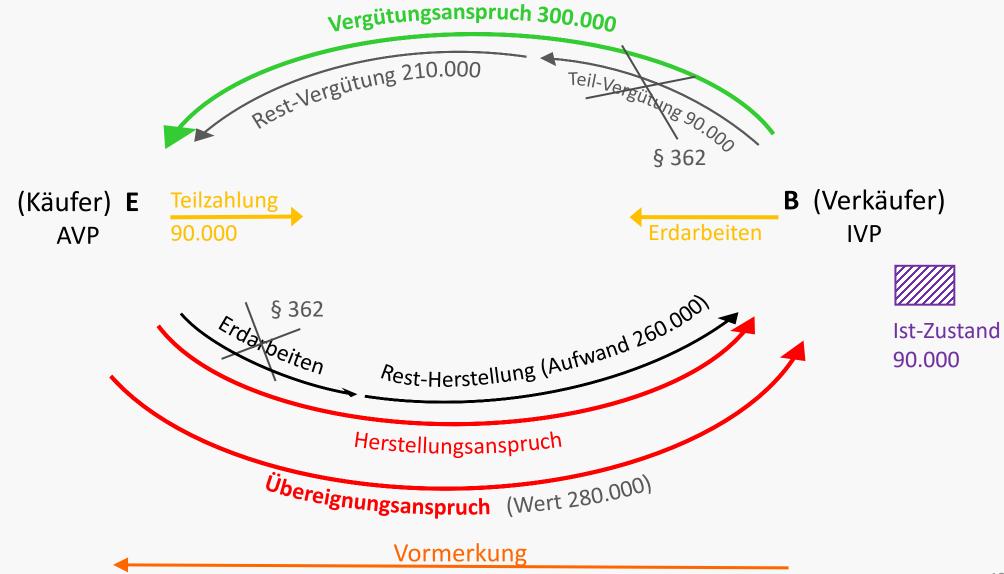
Annahmen: Fertiggestellt hätte das Haus einen (Markt-) Wert von 280.000 EUR.

Würde man die Kaufpreissumme (300.000 EUR) so aufteilen, dass sich ein Teil dem jetzt bestehenden Zustand (Grundstück mit durchgeführten Erdarbeiten) zuordnen ließe, so betrüge dieser Teil 100.000 EUR.

Marktwert der Immobilie im Ist-Zustand: 90.000 EUR.







1. Lösung ohne § 106 InsO

1. Lösung ohne § 106 InsO

Nach Nichtgeltendmachungsentscheidung: Zwei Möglichkeiten der E

a) Verfolgung Erfüllungsinteresse

1. Lösung ohne § 106 InsO

Nach Nichtgeltendmachungsentscheidung: Zwei Möglichkeiten der E

a) Verfolgung Erfüllungsinteresse

Wert des Übereignungsanspruchs (280.000 EUR):

1. Lösung ohne § 106 InsO

Nach Nichtgeltendmachungsentscheidung: Zwei Möglichkeiten der E

a) Verfolgung <u>Erfüllungsinteresse</u>

Wert des Übereignungsanspruchs (280.000 EUR):

Verrechnung gegen den Anspruch des B auf ausstehende Vergütung (210.000 EUR) (§ 103 Abs. 2 Satz 1).

Insolvenzquote auf die Differenz: IQ x 70.000 EUR

1. Lösung ohne § 106 InsO

Nach Nichtgeltendmachungsentscheidung: Zwei Möglichkeiten der E

a) Verfolgung <u>Erfüllungsinteresse</u>

Wert des Übereignungsanspruchs (280.000 EUR):

Verrechnung gegen den Anspruch des B auf ausstehende Vergütung (210.000 EUR) (§ 103 Abs. 2 Satz 1).

Insolvenzquote auf die Differenz: IQ x 70.000 EUR

Das Zivilrecht der Vormerkung ändert hieran nichts. § 883 Abs. 2 BGB hat keinen Einfluss auf den Befriedigungsrang des vormerkungsberechtigten Käufers.

1. Lösung ohne § 106 InsO

Nach Nichtgeltendmachungsentscheidung: Zwei Möglichkeiten der E

a) Verfolgung <u>Erfüllungsinteresse</u>

Wert des Übereignungsanspruchs (280.000 EUR):

Verrechnung gegen den Anspruch des B auf ausstehende Vergütung (210.000 EUR) (§ 103 Abs. 2 Satz 1).

Insolvenzquote auf die Differenz: IQ x 70.000 EUR

Das Zivilrecht der Vormerkung ändert hieran nichts. § 883 Abs. 2 BGB hat keinen Einfluss auf den Befriedigungsrang des vormerkungsberechtigten Käufers.

b) Verfolgung <u>Rückabwicklungsinteresse</u>

1. Lösung ohne § 106 InsO

Nach Nichtgeltendmachungsentscheidung: Zwei Möglichkeiten der E

a) Verfolgung <u>Erfüllungsinteresse</u>

Wert des Übereignungsanspruchs (280.000 EUR):

Verrechnung gegen den Anspruch des B auf ausstehende Vergütung (210.000 EUR) (§ 103 Abs. 2 Satz 1).

Insolvenzquote auf die Differenz: IQ x 70.000 EUR

Das Zivilrecht der Vormerkung ändert hieran nichts. § 883 Abs. 2 BGB hat keinen Einfluss auf den Befriedigungsrang des vormerkungsberechtigten Käufers.

b) Verfolgung <u>Rückabwicklungsinteresse</u>

Rücktritt der E

Folgen: Der Erfüllungsanspruch der E erlischt.

E können die Rückzahlung ihrer Anzahlung (90.000) verlangen, § 346. Hierauf aber nur Insolvenzquote!

Vormerkung: Wirkung der Vormerkung bei Insolvenz des Verkäufers des Grundstücks

1. Lösung ohne § 106 InsO

Nach Nichtgeltendmachungsentscheidung: Zwei Möglichkeiten der E

a) Verfolgung <u>Erfüllungsinteresse</u>

Wert des Übereignungsanspruchs (280.000 EUR):

Verrechnung gegen den Anspruch des B auf ausstehende Vergütung (210.000 EUR) (§ 103 Abs. 2 Satz 1).

Insolvenzquote auf die Differenz: IQ x 70.000 EUR

Das Zivilrecht der Vormerkung ändert hieran nichts. § 883 Abs. 2 BGB hat keinen Einfluss auf den Befriedigungsrang des vormerkungsberechtigten Käufers.

b) Verfolgung <u>Rückabwicklungsinteresse</u>

Rücktritt der E

Folgen: Der Erfüllungsanspruch der E erlischt.

E können die Rückzahlung ihrer Anzahlung (90.000) verlangen, § 346. Hierauf aber nur Insolvenzquote!

Rechtspolitische Kritik: Käufer von Bauträgern trügen ein zu hohes Risiko.

Niederschlag: Schaffung des § 106

132

2. Lösung mit § 106 InsO

2. Lösung mit § 106 InsO

Aufbau:

Wenn das Gesetz (InsO) eine Verteilungsregelung trifft, dann man muss die Verteilungsseite zuerst, d.h. vor der Verwertungsseite, geprüft werden.

2. Lösung mit § 106 InsO

Verteilungsseite, Teil 1:

Ansprüche der E: auf Herstellung des Hauses (§ 631 BGB) und auf Übereignung des Hauses (§ 433 BGB)

2. Lösung mit § 106 InsO

Verteilungsseite, Teil 1:

Ansprüche der E: auf Herstellung des Hauses (§ 631 BGB) und auf Übereignung des Hauses (§ 433 BGB)

zunächst: Verteilung auf den Übereignungsanspruch

Vormerkung: Wirkung der Vormerkung bei Insolvenz des Verkäufers des Grundstücks

2. Lösung mit § 106 InsO

Verteilungsseite, Teil 1:

Ansprüche der E: auf Herstellung des Hauses (§ 631 BGB) und auf Übereignung des Hauses (§ 433 BGB)

zunächst: Verteilung auf den Übereignungsanspruch

Befriedigungsstatus: Der Übereignungsanspruch (durch Vormerkung gesichert) hat Massestatus (§ 106).

Nur der Übereignungsanspruch!

Ergebnis: Der Anspruch der E auf Übereignung (des Hauses oder des Grundstücks im jetzigen Zustand) hat Massestatus.

Somit: gegenständliche Befriedigung; Übereignung des Hauses im Ist-Zustand

2. Lösung mit § 106 InsO

Verwertung (unter der Einwirkung der Verteilungsregelung des § 106)

2. Lösung mit § 106 InsO

Verwertung (unter der Einwirkung der Verteilungsregelung des § 106)

Aufteilung des Vergütungsanspruchs des Bauträgers

(1) Teil des Vergütungsanspruchs, der der Übereignung des Grundstücks im Ist-Zustand entspricht Nach den "Annahmen": 100.000 EUR

2. Lösung mit § 106 InsO

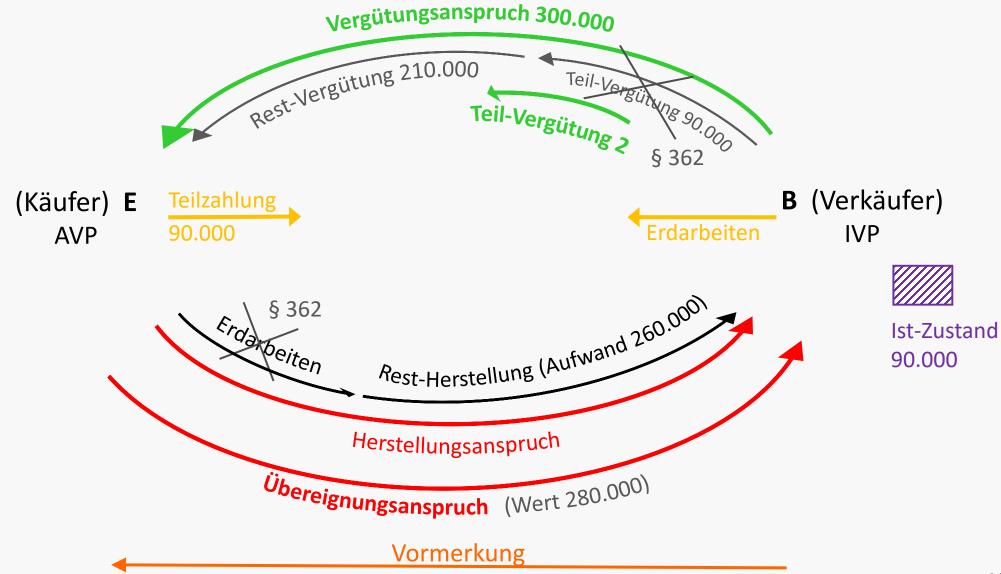
Verwertung (unter der Einwirkung der Verteilungsregelung des § 106)

Aufteilung des Vergütungsanspruchs des Bauträgers

(1) Teil des Vergütungsanspruchs, der der Übereignung des Grundstücks im Ist-Zustand entspricht Nach den "Annahmen": 100.000 EUR

Entscheidung: Geltendmachung, weil für diesen Teil-Vergütungsanspruch der Ist-Zustand übereignet wird.

Da die E bereits 90.000 EUR gezahlt hatten, beläuft sich dieser Teil-Vergütungsanspruch auf 10.000 EUR.



2. Lösung mit § 106 InsO

Verwertung (unter der Einwirkung der Verteilungsregelung des § 106)

Aufteilung des Vergütungsanspruchs des Bauträgers

- (1) Teil des Vergütungsanspruchs, der der Übereignung des Grundstücks im Ist-Zustand entspricht Nach den "Annahmen": 100.000 EUR Entscheidung: Geltendmachung, weil für diesen Teil-Vergütungsanspruch der Ist-Zustand übereignet wird. Da die E bereits 90.000 EUR gezahlt hatten, beläuft sich dieser Teil-Vergütungsanspruch auf 10.000 EUR.
- (2) Rest-Vergütungsanspruch (200.000 EUR)

Entscheidung: Nicht-Geltendmachung

2. Lösung mit § 106 InsO

Verteilungsseite, Teil 2:

2. Anspruch der E: auf Fertigstellung des Hauses

Befriedigung nach § 103 Abs. 2 Satz 1: 2 Schritte

- -- Verrechnung des Werts dieses Anspruchs (260.000 EUR) gegen den noch ausstehenden Vergütungsanspruch des B (200.000 EUR)
- -- Insolvenzquote auf die Differenz (60.000 EUR)

2. Lösung mit § 106 InsO

Ergebnis

Vormerkung: Wirkung der Vormerkung bei Insolvenz des Verkäufers des Grundstücks

2. Lösung mit § 106 InsO

Ergebnis

Der Bauträgervertrag wird geteilt. Das zwingt zu einer Aufteilung des vereinbarten Kaufpreises in einen Teil, der auf das Grundstück entfällt, und einen Teil, der auf die Herstellung entfällt.

Vormerkung: Wirkung der Vormerkung bei Insolvenz des Verkäufers des Grundstücks

2. Lösung mit § 106 InsO

Ergebnis

Der Bauträgervertrag wird geteilt. Das zwingt zu einer Aufteilung des vereinbarten Kaufpreises in einen Teil, der auf das Grundstück entfällt, und einen Teil, der auf die Herstellung entfällt.

Teil 1: Übereignung des Grundstücks

Anspruch auf Übereignung des Grundstücks im Ist-Zustand wird gegenständlich erfüllt (Wert 90.000)

Die E müssen hierauf noch 10.000 EUR zahlen (zusätzlich zu den bereits gezahlten 90.000 EUR).

Vormerkung: Wirkung der Vormerkung bei Insolvenz des Verkäufers des Grundstücks

2. Lösung mit § 106 InsO

Ergebnis

Der Bauträgervertrag wird geteilt. Das zwingt zu einer Aufteilung des vereinbarten Kaufpreises in einen Teil, der auf das Grundstück entfällt, und einen Teil, der auf die Herstellung entfällt.

Teil 1: Übereignung des Grundstücks

Anspruch auf Übereignung des Grundstücks im Ist-Zustand wird gegenständlich erfüllt (Wert 90.000)

Die E müssen hierauf noch 10.000 EUR zahlen (zusätzlich zu den bereits gezahlten 90.000 EUR).

Teil 2: Herstellung des Hauses

Der Anspruch der E auf Herstellung des Hauses wird nach den Regeln des § 103 befriedigt.

Vormerkung: Wirkung der Vormerkung bei Insolvenz des Verkäufers des Grundstücks

2. Lösung mit § 106 InsO

Ergebnis

Der Bauträgervertrag wird geteilt. Das zwingt zu einer Aufteilung des vereinbarten Kaufpreises in einen Teil, der auf das Grundstück entfällt, und einen Teil, der auf die Herstellung entfällt.

Teil 1: Übereignung des Grundstücks

Anspruch auf Übereignung des Grundstücks im Ist-Zustand wird gegenständlich erfüllt (Wert 90.000)

Die E müssen hierauf noch 10.000 EUR zahlen (zusätzlich zu den bereits gezahlten 90.000 EUR).

Teil 2: Herstellung des Hauses

Der Anspruch der E auf Herstellung des Hauses wird nach den Regeln des § 103 befriedigt.

Vergleich zum allgemeinen InsVertragsR (ohne § 106):

Rücktritt der E führte zum Anspruch auf Rückzahlung der 90.000 EUR; hierauf die Insolvenzquote

Vormerkung: Wirkung der Vormerkung bei Insolvenz des Verkäufers des Grundstücks

Fall 3: "Verkäufer" (Bauträger) in Insolvenz: Bauträgervertrag

Variante B

Bei dem Bauprojekt handelt es sich um eine Wohnanlage mit Eigentumswohnungen, die an verschiedene "Käufer" mit Vormerkung "verkauft" worden waren.

Welche Probleme stellen sich hier <u>nach</u> Abschluss des Insolvenzverfahrens?

Vormerkung: Wirkung der Vormerkung bei Insolvenz des Verkäufers des Grundstücks

Fall 3: "Verkäufer" (Bauträger) in Insolvenz: Bauträgervertrag

Variante B

Bei dem Bauprojekt handelt es sich um eine Wohnanlage mit Eigentumswohnungen, die an verschiedene "Käufer" mit Vormerkung "verkauft" worden waren.

Welche Probleme stellen sich hier <u>nach</u> Abschluss des Insolvenzverfahrens?

Probleme:

- -- Die Käufer sind unfreiwillig zu Bauherren geworden.
- -- Koordinierung der vielen Käufer, die die noch unfertige Wohnanlage fertigstellen müssen
- -- denkbares Hilfsmittel: Mitwirkungspflichten nach dem WEG

Insolvenzkaufvertragsrecht:

Ende